

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 4/92

vom 15. April 1992

in der Nachlaßsache

betreffend den Nachlaß der am 18. Mai 1965 verstorbenen Frau
Christine Margarete N[REDACTED] geb. C[REDACTED],
hier: Ablehnung des Richters am Landgericht Dr. L[REDACTED]
an der beteiligt ist:

Eric N[REDACTED], H[REDACTED]weg [REDACTED], P[REDACTED], als Antragsteller und
Beschwerdeführer

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Dr. Ritter und Terno

am 15. April 1992

beschlossen:

Die weitere Beschwerde des Beteiligten Eric
N[REDACTED] gegen den Beschluß des 2. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Köln vom 27. Januar 1992
in Verbindung mit dem Beschluß vom 13. Januar
1992 wird als unzulässig verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechts-
mittels zu tragen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

Der Antragsteller ist der einzige Sohn der Erblasser-
in. Er wünscht einen Erbschein, der ihn als deren Allein-
erben ausweist. Das Amtsgericht hat den Erbscheinsantrag
als unzulässig verworfen. Über das dagegen gerichtete
Rechtsmittel hat das Landgericht noch nicht entschieden.

Das Landgericht hat zunächst ein Sachverständigengut-
achten über die Prozeßfähigkeit des Antragstellers einge-

- 3 -

holt. In diesem Zusammenhang hat der Antragsteller die amtierenden Richter der Zivilkammer, den Vorsitzenden Richter am Landgericht W■■■■, den Richter am Landgericht Dr. L■■■■ und die Richterin K■■■■ wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Diese Ablehnungen hatten vor dem Landgericht keinen Erfolg.

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen die Zurückweisung des Ablehnungsgesuchs gegen den Richter am Landgericht Dr. L■■■■ hat das Oberlandesgericht als unbegründet zurückgewiesen.

Die dagegen gerichtete weitere Beschwerde des Antragstellers ist nicht statthaft. Das Rechtsmittelsystem des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit stellt eine abschließende Regelung dar, in der die Anrufung des Bundesgerichtshofs außerhalb des Vorlageverfahrens nach § 28 Abs. 2 FGG nicht vorgesehen ist.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)